

E r l ä u t e r u n g e n

zu den “Förderungsrichtlinien Abwasserentsorgung”

Das Steiermärkische Kanalgesetz (Gesetz vom 17. Mai 1988 über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für das Land Steiermark, LGBl. Nr. 79/1988), zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 82/1998, sieht im § 7a (2) vor, dass die Landesregierung Richtlinien für die Durchführung der Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung zu erlassen hat. Mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Mai 2002 wurden die Richtlinien für die Durchführung der Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung erlassen. Die Förderungsrichtlinien aus 2002 sind auf Grund von zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen im Förderungswesen des Bundes, des Auslaufens von Umsetzungsfristen sowie zur Präzisierung der Anwendung der Richtlinien anzupassen.

Für die Gewährung von Förderungen und damit für die Erstellung der Richtlinien ist gemäß Steiermärkischem Kanalgesetz zu beachten, dass die Vergabe unter Beachtung der ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu erfolgen hat. Für die Festlegung der Art und Höhe der Förderung sind zumutbare Eigenanteile der Anschluss- bzw. Förderungswerber zu berücksichtigen. Weiters wird im § 7a(2) des Kanalgesetzes festgelegt, dass die Förderung unter der Bedingung zu erteilen ist, dass die Förderungsmittel bei widmungswidriger Verwendung rückzuerstatten sind.

Die Förderungen des Landes für Maßnahmen der Abwasserentsorgung werden im Regelfall gemeinsam und in Ergänzung zu einer Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz (BGBl. Nr. 185/1993 i.d.g.F.) beurteilt und gewährt.

Aus diesem Grund wurde bei den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark eine weitestgehende Abstimmung mit den Vorgaben des Umweltförderungsgesetzes und den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999 (in der geltenden Fassung) gemäß §§ 13 und 16 ff des Umweltförderungsgesetzes vorgenommen.

So entspricht die bereits im Steiermärkischen Kanalgesetz § 7a (2) getroffene Zielvorgabe, dass die Förderungen von Maßnahmen der Abwasservermeidung, der Abwasserentsorgung und Behandlung, Verwertung oder Entsorgung der Reinigungsrückstände unter Beachtung der ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu erfolgen haben, den Zielen des Umweltförderungsgesetzes und den dazu erlassenen Richtlinien. In Pkt. 5 a – b der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark wurde diese Vorgabe als Förderungsvoraussetzung ausgeführt.

Eine weitestgehende Übereinstimmung mit den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft gemäß Umweltförderungsgesetz erfolgte bei der Festlegung von Gegenstand der Förderung, Förderungswerber sowie Förderungsansuchen und Unterlagen.

Der unter § 7a (2) unter Absatz 2 vorgegebenen Priorität für Maßnahmen die in Erfüllung der EU-Richtlinie für kommunales Abwasser zu bestimmten Fristen umzusetzen sind, wird unter Pkt. 1) dieser Richtlinie als Zielsetzung angeführt.

Der Vorgabe des § 7a Abs.3 des Steiermärkischen Kanalgesetzes bei der Festlegung der Art und Höhe der Förderung zumutbare Eigenanteile der Anschluss- bzw. Förderungswerber zu berücksichtigen, wurde wie folgt Rechnung getragen:

Die Ermittlung der Höhe der Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz erfolgt bereits seit 1993 in Beachtung zumutbarer Folgekosten (Ausnahme: Kleinabwasserbehandlungsanlagen). Durch die Novelle der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft im Jahre 2001 wurde dem Aspekt der Zumutbarkeit bei gleichzeitiger Reduktion des Förderungsvolumens noch verstärkt Rechnung getragen. Zum Erreichen zumutbarer Gebühren wurde bei der Festlegung der Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz jedoch auch eine Bereitstellung einer Förderung durch die Länder angenommen.

Mit der Novelle der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft gemäß Umweltförderungsgesetz im Jahre 2001 wurde festgelegt, dass ein Teil der Förderung als Pauschale zur Auszahlung gelangt. Mit diesem Pauschalanteil soll ein erhöhtes Kostenbewusstsein bei den Förderungswerbern erzeugt werden.

Bei der Festlegung des Ausmaßes der Förderung durch das Land Steiermark wurde diese Zielsetzung des Umweltförderungsgesetzes berücksichtigt, zumal schon bisher die

spezifischen Baukosten bei steirischen Bauvorhaben, insbesondere jene des ländlichen Raumes, deutlich unter den österreichweit durchschnittlichen Kosten gelegen sind.

Auf Grund der zur Verfügung stehenden Budgetmittel wurde die Sockelförderung des Landes mit 7 % festgelegt. Für Förderungswerber, die unter Beachtung spezifischer Baukosten und zumutbarer Gebühren Anspruch auf eine Spitzenförderung nach dem Umweltförderungsgesetz haben, soll eine Landesförderung von 12 % gewährt werden.

Ein zusätzlicher Steigerungsbetrag von 5 % zu Sockel- bzw. Spitzenförderung soll bei Überschreiten eines angemessenen Kanalisationsbeitrages und einer Mindestbenützungsgebühr und eingeschränkten Finanzierungsmöglichkeiten durch die Gemeinde gewährt werden. Gemäß § 71 (2) GemO sind die Gebühren grundsätzlich kostendeckend festzusetzen. Stets sind sie jedoch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeindemitglieder festzulegen. Demgemäß wird als Voraussetzung für einen Steigerungsbetrag des Landes die Einhebung eines angemessenen Kanalisationsbeitrages sowie eine Mindestbenützungsgebühr von derzeit € 2,00 je m³ Wasser excl. USt. bzw. eine vergleichbare Gebührenhöhe bei anderen Bezugseinheiten (zB. Gebühr pro Person) angesehen.

Für Kleinabwasserbehandlungsanlagen wird der zumutbare Eigenanteil eines einzelnen Förderungswerbers mit € 3.000,--, bezogen auf die förderungsfähigen Kosten nach den Förderungsrichtlinien des Bundes, vorgesehen.

Für Beiträge des Landes für Abwasserableitungsanlagen mit einer kürzest möglichen Entfernung von mehr als 100m gemäß § 2 Abs. 9 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 und § 8 Abs. 1 Z 2 und § 10 Abs. 3 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft gemäß Umweltförderungsgesetz wird der Kanalisationsbeitrag auf den zumutbaren Eigenanteil angerechnet.

Nachdem von physischen oder juristischen Personen beantragte Abwasserableitungskanäle bis 50 EW, welche im Sinne der Förderungsrichtlinien des Bundes als Einzelanlagen zu werten sind, seitens des Bundes nicht mehr die Einzelanlagenförderung erhalten werden, ist eine Anpassung erforderlich. Der Kanalisationsbeitrag wird auf den Eigenmittelanteil angerechnet. Das Ausmaß der Gesamtförderung (Bund und Land) ist begrenzt durch die

Summe der vorgelegten Firmenrechnungen (excl.USt), die bei der Errichtung der Anlage angefallen sind.

Nachdem die Förderung von Kanalkatastern in Zukunft seitens des Bundes möglich sein soll, ist der Punkt 2c der Landesförderungsrichtlinien nur noch für bereits durchgeführte bzw. in Ausführung befindliche Projekte anzuwenden. Für neue Projekte ist entsprechend Punkt 2a eine Förderung vorgesehen.

Der § 7a Abs. 3 des Steiermärkischen Kanalgesetzes sieht eine gesonderte Förderung für Ideenwettbewerbe vor.

Unter den Pkt. 2a, b und c sowie 6e sind die Förderungen für Planungen sowie Gemeindeabwasserpläne und damit in Verbindung stehende Ideenwettbewerbe und die Erstellung von Kanalkataster geregelt. Diesbezüglich erfolgt nunmehr eine Anpassung infolge bereits abgelaufener bzw. in absehbarer Zeit auslaufender Umsetzungsfristen.

So wird die Erstellung eines Gemeindeabwasserplanes incl. erforderlicher Ideenwettbewerbe nur mehr dann aus Landesmitteln gefördert, wenn der Gemeindeabwasserplan bis 31.12.2007 vom Gemeinderat nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Kanalgesetzes § 2b (7) beschlossen wurde.

Dies gilt sowohl für die Berücksichtigung der Kosten im Rahmen von Maßnahmen nach Pkt. 2a als auch nach Pkt. 2b der Förderungsrichtlinien.

Weiters erfolgt eine Reduktion des Förderungsausmaßes gemäß Pkt. 6b-d auch bei nach In Krafttreten der Richtlinien eingebrachten Ansuchen um Landesförderung gemäß Pkt. 2a der Richtlinien, wenn der Gemeindeabwasserplan nicht bis 31. 12. 2007 beschlossen wurde um 20 % bzw. wenn dieser nicht bis 31. 12. 2008 beschlossen wurde um 40 % des ursprünglichen Fördersatzes. Sollte der Gemeindeabwasserplan erst nach dem 30. 06. 2009 fertig gestellt und beschlossen werden kann keine Landesförderung mehr für Maßnahmen der Abwasserentsorgung gewährt werden.

Diese zeitliche Begrenzung der Förderungsfähigkeit bzw. die Sanktionierung bei nicht fristgerechtem Abschluss des Gemeindeabwasserplanes bzw. des Bestandsplanes soll die

dringend notwendige Festlegung der künftig öffentlich bzw. privat vorzunehmenden Abwasserentsorgung beschleunigen.

Dies gilt insbesondere in Verbindung mit den Bestimmungen des § 33g des Wasserrechtsgesetzes, des Erlasses des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A vom 5. November 2004 (GZ: FA13A-30.00-41-04/14) betreffend Abwasserbeseitigung ländlicher Raum und dem Landesgesetzblatt Nr. 72/2005 (Verordnung des Landeshauptmann von Steiermark vom 15.07.2005, mit der für bestehende Abwasserreinigungsanlagen die Frist für die Ausnahme von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht verlängert wird).

Demnach sind bestehende mechanische Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 33g WRG nicht dem Stand der Technik entsprechen bis 31.12.2007 an den Stand der Technik anzupassen bzw. ist durch andere geeignete Maßnahmen ein gesetzeskonformer Zustand herzustellen, wenn nicht der Anschluss an eine öffentlichen Kanalisation bis 31.12.2015 vorgesehen ist.

Darauf aufbauend werden Kleinabwasserbehandlungsanlagen, die infolge der Bestimmungen des § 33g WRG zu errichten bzw. anzupassen sind, nur mehr aus Mitteln des Landes gefördert, wenn ein wasserrechtlich genehmigtes Projekt bis 31. 12. 2008 zur Förderung eingereicht wurde.

Die Förderung eines Gemeindeabwasserplanes gemäß Pkt. 2b bzw. die Berücksichtigung von Kosten für den Gemeindeabwasserplan bei Maßnahmen gemäß Pkt. 2a kann nur erfolgen, wenn Daten für das GIS-Steiermark nach vorgegebenen Standard bereitgestellt werden.

Jene Gemeinden, die nach den Bestimmungen des § 2 a (4) des Kanalgesetzes anstelle des Gemeindeabwasserplanes nur eine Bestandsdarstellung durchzuführen haben, haben diese im Zuge des Ansuchens um eine Landesförderung gemäß Punkt 2a und 2c der Richtlinien vorzulegen, wobei in weiterer Folge die Bereitstellung von Daten für das GIS-Steiermark in geeigneter Form, jedoch spätestens 6 Monate nach Antragsstellung , erfolgen muss. Die Auszahlung der Landesförderung ist dabei an die Vorlage der Daten für das GIS-Steiermark gebunden.

Die Auszahlung der Landesförderung ist weiterhin in Form eines nicht rückzahlbaren Landesbeitrages zu den förderungsfähigen Investitionskosten vorgesehen. In Entsprechung des § 7a (4) des Steiermärkischen Kanalgesetzes ist unter Pkt. 8 der Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark die Rückerstattung widmungswidrig verwendeter Förderungsmittel ausgeführt.

Der Entwurf der Förderungsrichtlinien bringt insgesamt keinen höheren Bedarf an Förderungsmitteln im Vergleich mit den derzeit bestehenden Förderungsbestimmungen.